

Vertragsentwurf

VOB-Vertrag (Einheitspreis)

zwischen

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, Dreifürstensteinstraße 1-3, 72116 Mössingen, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Tobias Bernecker

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und



- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Präambel

Im Zuge des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Modul 1 wird am künftigen Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof vorab eine neue Geh- und Radwegunterführung hergestellt. Die Unterführung kreuzt die Gleise im Norden an der Schaffhausenstraße im Kreuzungsbereich Brückenstraße und im Süden an der Hanna Bernheim-Straße im Bereich Max-Löwenstein-Weg. Der Zugang zu der Personenunterführung im Süden erfolgt über eine 65 m lange Rampe entlang des Max-Löwenstein-Weg und eine Treppenanlage. Im Norden erfolgt der Zugang über eine Fahrradrampe, eine Treppenanlage und einen Aufzug. Für die Inbetriebnahme müssen die Oberflächen im Zuwegungsbereich und der Rampe selbst hergestellt werden. Nachfolgender Vertrag bezieht sich auf die Bauleistungen für die Erstellung

- ▶ Vorplätze an der Schaffhausenstraße und der Hanna-Bernheim-Straße mit:
- ▶ Belagsarbeiten in der Personenunterführung und den dazugehörigen Rampen
- ▶ Belagsarbeiten in der Hanna-Bernheim-Straße, Max-Löwenstein-Weg und der Schaffhausenstraße
- ▶ Aufzuganlagen an der Schaffhausenstraße und Hanna-Bernheim-Straße
- ▶ Beleuchtung der Außenanlage einschließlich Personenunterführung
- ▶ Pflanzarbeiten an der Rampenanlage Max-Löwenstein-Weg

Vertragsentwurf

Zur baulichen Realisierung dieser Bauleistungen wird folgender Bauvertrag unter Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dem Auftragnehmer werden die in der Präambel aufgeführten Bauleistungen des Gewerks „Herstellung Außenanlagen“ zur vollständigen Ausführung einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen übertragen:

Die Ausführung der übertragenen Bauleistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in diesem Vertrag und seinen Vertragsgrundlagen getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Bedingungen:
- a) Die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - b) der Fragen-Antworten-Katalog aus dem Vergabeverfahren, Stand [...] (**Anlage 1**),
 - c) Leistungsverzeichnis vom 17.09.2026 (**Anlage 2**),
 - d) Baubeschreibung „Neubau Außenanlagen“ der TTK GmbH vom 16.09.2026 (**Anlage 3**),
 - e) Pläne und Werkzeichnungen (**Anlage 4**),
 - f) Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2017 (Az.: 24-6 /0513.2-21/ RSB, PFA 5),
 - g) die Besonderen Vertragsbedingungen zum LTMG (**Anlage 5**),
 - h) Angebot des Auftragnehmers vom [...] (**Anlage 6**),
 - i) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, sowie das GEG

Vertragsentwurf

- j) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - k) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezielle beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- (4) Die Regelungen dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben ausgeführt werden.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers und Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber benennt als seinen für die Abwicklung des Bauvorhabens bevollmächtigten Vertreter [...]. Dieser ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegenzunehmen sind, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.
- (2) Der Auftragnehmer benennt als zuständigen Bauleiter und Bevollmächtigten [...]. Dieser ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen nach diesem Vertrag befugt.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen einschließlich eines vereinbarten Nachlasses in Höhe von [...] %. Der vereinbarte Nachlass gilt auch für die Vergütung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen.
- (2) Die vorläufige Vergütung (Angebotspreis) beträgt netto [...] EUR.
- (3) Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. § 2 Abs. 3 VOB/B und § 313 BGB bleiben unberührt.
- (4) Die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens sechs Arbeitstagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der Auftraggeber zu diesem Termin nicht oder leistet er einer Aufforderung zur Aufmaßerstellung innerhalb einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist keine Folge, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes. Dem Auftraggeber bleibt es aber unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.
- (5) Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, erfordert dies eine vorherige schriftliche ergänzende Vereinbarung, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:
 - a) Vorarbeiter netto [...] EUR/h
 - b) Facharbeiter netto [...] EUR/h
 - c) Helfer netto [...] EUR/h

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

- (6) Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom Auftraggeber direkt an eine zuständige Finanzbehörde abzuführen.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung) hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
1. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.
2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber, die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem AN zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.

Vertragsentwurf

3. Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 80% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des AG verlangen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650 d BGB), bleibt unberührt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 648 BGB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminde rung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfba ren Vorschlag zu unterbreiten.

§ 6 **Ausführung der Leistung**

- (1) Die für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers notwendigen und nicht bereits in § 2 dieses Vertrags genannten und übergebenen Unterlagen werden dem Auftragnehmer spätestens 12 Werkta ge vor Beginn der Ausführung mit einem entsprechenden Freigabevermerk des Auftraggebers übergeben. Der Auftragnehmer hat alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die in den Unterlagen enthaltenen Maßangaben.
- (2) Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern. Sind für die Sicherung von Versorgungsleitungen, Straßen und sonstigen baulichen Anlagen im Baubereich besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind und damit zur vertraglichen Leistung zählen, gilt hinsichtlich der Vergütung solcher Leistungen § 5 dieses Vertrags entsprechend.
- (3) Der Auftragnehmer lässt vor Beginn der Ausführung auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen, den Zustand des Geländes sowie die an das Baugrundstück angrenzenden bestehenden Gebäude, Außenanlagen und Anlagen des Auftraggebers und Dritter feststellen und dokumentieren. Auf Ziffer 3.5 der Baubeschreibung (Anlage 3) wird ergänzend verwiesen. Die Dokumentation erfolgt mit Messungen und Bildern und ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung auf einem Datenträger zu übergeben.

Vertragsentwurf

- (4) Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und diese wöchentlich dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben.
- (5) Der AG richtet auf seine Kosten eine CDE-Plattform ein und ermöglicht dem AN Zugang zu diesem Projektserver. Das Planprüflaufmanagement wird auch über diese CDE-Plattform abgewickelt. Der AN verpflichtet sich, sämtliche für das Projekt relevanten Unterlagen auf dem Projektserver zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftragnehmer hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen (§ 4 Abs. 7 Satz 1 VOB/B) auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht nach, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme als Schadensersatz nach §§ 280, 281 BGB an den Auftraggeber zu bezahlen. Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrags findet nicht statt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 7

Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- (2) Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen dem Auftraggeber ebenfalls die nachstehenden Rechte gemäß § 7 Abs. 4 zu.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge

Vertragsentwurf

nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

- (4) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 bis § 7 Abs. 3 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleiher nach dem AÜG.

§ 8 Ausführungsfristen

- (1) Der Auftragnehmer hat spätestens am 31.03.2027 mit der Ausführung zu beginnen (Beginn-termin). Er hat die Arbeiten in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen bis spätestens 09.05.2027 abnahmereif fertig zu stellen (Endfertigstellungstermin).
- (3) Anfangstermin und Endfertigstellungstermin sind verbindliche Vertragstermine.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin gemäß § 8 Abs. 2 in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Netto-Abrechnungssumme zu zahlen.
- (2) Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer von § 8 abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

Vertragsentwurf

- (3) Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.
- (4) Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Abrechnungssumme.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 11 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass an Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

Vertragsentwurf

- (3) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

ENTWURF

§ 12 Zahlung

- (1) Ist kein Zahlungsplan vereinbart ist der Auftragnehmer berechtigt, in Abhängigkeit vom Leistungsstand Abschlagsrechnungen zu stellen. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen.
- (2) Alle Rechnungen sind digital über das Postfach: rechnung@regional-stadtbahn.de einzureichen.
- (3) Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung einzureichen. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen aufzunehmen.
- (4) In der Schlussrechnung sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der ggf. hierauf geleisteten Mehrwertsteuer auszuweisen.
- (5) Die Bezahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt jeweils in voller Höhe, sofern der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit dem Auftraggeber vorgelegt hat. Bis zu deren Vorlage ist der Auftraggeber zu einem Einbehalt von 10% der jeweiligen Abschlagsrechnung berechtigt bis der vereinbarte Sicherungseinbehalt erreicht ist.
- (6) Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, von der Schlussrechnung 5% des Brutto-Rechnungsbetrags bis zur Vorlage der nach diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsbürgschaft einzubehalten. Der Einbehalt von Gegenforderungen des Auftraggebers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 15% des jeweiligen Bruttobetrages einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.

§ 13 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 12 Werktage nach Abschluss dieses Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der vorläufigen Netto-Auftragssumme gemäß § 4 Abs. 2. Die Bürgschaft muss nachstehendem § 13 Abs. 2 entsprechen.
- (2) Zur Sicherung der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme, die im Übrigen den Anforderungen des nachstehenden § 13 Abs. 3 entspricht. Der Auftraggeber wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückgeben, sobald der Auftragnehmer ihn hierzu auffordert.
- (3) Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers das Bauvorhaben oder der Sitz des Auftraggebers ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Das Recht des Auftragnehmers zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

§ 14 Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer schließt für die Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckungssumme ab und weist den Abschluss der Bauleistungsversicherung durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice binnen 10 Tagen nach Vertragsschluss gegenüber dem Auftraggeber nach.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem Auftraggeber durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen

Vertragsentwurf

Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: 5,00 Mio. EUR pro Schadensfall und Person
- für alle sonstigen Schäden: 5,00 Mio. EUR pro Schadensfall.

§ 15 Kündigung

Für die Kündigung dieses Vertrags gelten die §§ 8 und 9 VOB/B sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt,

- a) wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- b) wenn der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.

§ 16

Baunebenkosten

Der Auftragnehmer sorgt auf seine Kosten für Installation, sowie für Unterhalt und Verbrauch von Bauwasser, Baustrom, sanitäre Einrichtungen und Verkehrswege auf der Baustelle über die gesamte Bauzeit und entfernt diese Einrichtungen nach Beendigung der Baumaßnahme.

§ 17 Überzahlungen

Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem Auftraggeber zurück zu erstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

§ 18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Sind Auftraggeber und Auftragnehmer Vollkaufleute, gilt Tübingen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsentwurf

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Mössingen, den

[...], den

.....

.....

- Auftraggeber - [...]

- Auftragnehmer -